

Verfahrensregelung des Landessportbundes Brandenburg e.V. zur Umsetzung der KIP-Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 15. Dezember 2015

Anlage 4

Richtlinie zur Förderung von vereinseigenen und gepachteten Sportstätten im Rahmen des Sportinfrastrukturprogramms (außerhalb LEADER)

Der Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB) als Bewilligungsstelle für die Sportvereine legt ergänzend zu o. g. Richtlinie nachfolgendes Verfahren zur Richtlinienumsetzung fest.

Fördergebietskulisse

Gefördert werden nur Vorhaben die sich außerhalb der Fördergebietskulisse Ländlicher Raum 2014-2020 befinden und somit nicht im Rahmen der LEADER-Richtlinie förderbar sind. Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) hat die Fördergebietskulisse Ländlicher Raum 2014-2020 auf seiner Internetseite veröffentlicht. Nachfolgend der Link zur Internetseite des MLUL:

www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/TC_14_03_BEBB_LRvsNLR_oSUZ_OT_A0_UP_DATE_03_2015_r.pdf

Die Fördergebietskulisse ist auch auf der Internetseite des LSB aufrufbar.

Antragsverfahren

Erste Förderetappe - Fördervertragsabschluss mit Verein 2016, 2017

Die Antragstellung erfolgt durch die Vereine **an** den zuständigen **KSB/SSB** durch einen **VORANTRAG (Formblatt)** bis zum **01.04.2016** für die in der ersten Förderetappe zur Realisierung vorgesehenen Vorhaben. Bei Sportgebäuden ist dem Vorantrag eine Grundrisskizze des geplanten Projektes beizulegen.

Die KSB/SSB erstellen eine Prioritätenliste für diese Vorhaben, dabei ist mit den jeweiligen Kreis-/ Stadtverwaltungen eine Abstimmung zum Sportbedarf vorzunehmen.

Die Stellungnahme des KSB/SSB, die Prioritätenliste für die erste Förderetappe und die Voranträge sind bis zum **01.05.2016** dem LSB vorzulegen.

Der LSB Brandenburg e.V. stimmt die Voranträge mit den jeweiligen LFV ab. Danach **erfolgt unter Berücksichtigung der zu Verfügung stehenden Mittel** die Erstellung der landesweiten Antragsliste für die erste Förderetappe nach dem sportfachlichen Bedarf sowie die Begutachtung und Beschlussfassung durch den Landesausschuss Sportstätten und Umwelt.

Die Vereine, deren Projekte befürwortet wurden, erstellen entsprechend der Förderrichtlinie und den *Formblättern* bis zum **15.08.2016 den Antrag**. Der Antrag ist in 2-facher Ausfertigung mit allen kompletten Unterlagen beim LSB einzureichen.

Zweite Förderetappe – Fördervertragsabschluss mit Verein 2018

Die Antragstellung erfolgt durch die Vereine **an** den zuständigen **KSB/SSB** durch einen **VORANTRAG (Formblatt)** bis zum **01.09.2017** für die in den Jahren 2018 und 2019 zur Realisierung vorgesehenen Vorhaben. Bei Sportgebäuden ist dem Vorantrag eine Grundrisskizze des geplanten Projektes beizulegen.

Die KSB/SSB erstellen eine Prioritätenliste für diese Vorhaben, dabei ist mit den jeweiligen Kreis-/ Stadtverwaltungen eine Abstimmung zum Sportbedarf vorzunehmen.

Die Stellungnahme des KSB/SSB, die ergänzende Prioritätenliste 2018 - 2019 und die Voranträge sind bis zum **01.10.2017** dem LSB vorzulegen.

Der LSB Brandenburg e.V. stimmt die Voranträge mit den jeweiligen LFV ab. Danach **erfolgt unter Berücksichtigung der zu Verfügung stehenden Restmittel des Förderprogramms** die Erstellung der ergänzenden landesweiten Antragsliste 2018 - 2019 nach dem sportfachlichen Bedarf sowie die Begutachtung und Beschlussfassung durch den Landesausschuss Sportstätten und Umwelt.

Die Vereine, deren Projekte befürwortet wurden erstellen entsprechend der Förderrichtlinie und den *Formblättern* bis zum **31.01.2018 den Antrag**.

Der Antrag ist in 2-facher Ausfertigung mit allen kompletten Unterlagen beim LSB einzureichen.

Der Gesamtantrag muss folgende Anlagen enthalten:

Anlage 1: Pachtvertrag für 10 bzw. 25 Jahre, Erbbaupachtvertrag oder Grundbuchauszug,

Anlage 2: Ausführliche Baubeschreibung/Erläuterungsbericht der Baumaßnahme,

Anlage 3: - Lageplan, Zeichnungen, Grundrisse, Schnitte, Ansichten,
Raumberechnung nach DIN 277, Außenanlagenplan M 1:500
- Kostenermittlung nach DIN 276

Anlage 4: Wirtschaftsplan für Durchführungsjahr, Ergebnisrechnung des letzten Jahres,

Anlage 5: Finanzierungsnachweis,

Anlage 6: Ausdruck Auswertungsseite der Energiedatenbank des LSB (Nutzungsnachweis der Datenbank).

Es werden nur vollständige Anträge bearbeitet. Unvollständige Anträge werden dem Antragsteller zurückgegeben.

Zuwendungsvoraussetzungen

Durch den Antragsteller ist der Nachweis zu erbringen, dass

- * er Eigentümer oder Pächter der Sportanlage ist. Bei Eigentümern ist nach Maßgabe wirtschaftlicher Erwägungen ggf. die dingliche Sicherung erforderlich.
Der Pachtvertrag / Nutzungsvertrag muss mindestens für die Dauer der Zweckbindung abgeschlossen sein-und er soll die Option auf Fortführung enthalten (Erbbaurechtsvertrag ebenfalls anwendbar); die Zweckbindung beginnt mit der Inbetriebnahme des geförderten Vorhabens, sie endet bei Modernisierungs-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen nach 10 Jahren sowie bei Neubaumaßnahmen 25 Jahre nach dem Ende des Durchführungszeitraumes.
- * die Kommune das Vorhaben befürwortet;
- * mit Baubeginn eine Gebäudeversicherung (Feuerrohbau) vorliegt;
- * sein Mitgliederbestand die Gewähr für eine effiziente Nutzung der Anlage bietet;
- * er die Folgekosten nachweislich erbringen kann;
- * er die Energiedatenbank des LSB genutzt hat (Ausdruck Auswertungsseite);
- * im Verhältnis zum Sportangebot bzw. der Leistung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern angemessene Beiträge erhoben werden. Es wird von einem durchschnittlichen Beitrag in Höhe von mindestens 5,00 EUR je Mitglied pro Monat ausgegangen;
- * er den erforderlichen Eigenanteil erbringt.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Vergabe von öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ist ab der in den gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) festgelegten Gesamtzuwendung an die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) gebunden.

Auszahlungsverfahren

Die Bewilligung der Fördermittel sowie die Auszahlung wird gemäß VV-LHO §44 Pkt. 12.5 durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

Die Mittel dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.

Vor Prüfung des Verwendungsnachweises durch den LSB werden max. 90 % der Fördermittel ausgezahlt. Der Restbetrag wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Verwendungsnachweisverfahren

Der Antragsteller hat die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel zu gewährleisten und dem LSB Brandenburg e.V. spätestens 3 Monate nach Erfüllung des Zweckes (Zweckzeitraum) die **Gesamtkosten** nachzuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss **alle** mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung entsprechend der Gliederung des Finanzplanes ersichtlich sein. Mit dem Verwendungsnachweis sind Rechnungskopien sowie Kopien der Zahlungsbelege beim LSB einzureichen.

Potsdam, den 04.03.2016